Allgemeine Geschäftsbedingungen

bali
SITZEN LIEGEN

§ 1 Geltungsbereich (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der Bali Schaumstoffe GmbH -nachfolgend Bali GmbH genannt. Die Lieferungen der Bali GmbH erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. (2) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn Bali GmbH den Bedingungen des Vertragspartners schriftlich vor Abschluss des Geschäfts zugestimmt hat, dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen aller Art.

§ 2 Auftragsannahme (1) Die Angebote der Bali GmbH sind frei bleibend. Bestellungen des Vertragspartners sind verbindliche Angebote. Bali GmbH kann das Angebot des Vertragspartners nach Wahl durch unmittelbare Zusendung des Liefergegenstandes oder durch Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 8 Tagen annehmen. (2) Die Angaben der Bali GmbH zum Liefergegenstand in Katalogen, Prospekten, Preislisten oder ähnlichen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Die Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur in angemessener Form Werbung für die Liefergegenstände zu betreiben. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Haftungsansprüchen von Kunden führen kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet Bali GmbH von den Folgen solcher Werbung freizustellen und Bali GmbH den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung dieser Werbung entsteht. (3) Handelsübliche Abweichungen in Struktur, Maserung, Farbe, Gewicht und Abmessungen gegenüber Mustern oder früheren Lieferungen behält sich Bali GmbH vor.

§ 3 Rücktritt (1) Bali GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und sobald sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners der Bali GmbH eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Insolvenzeröffnung herausstellt oder Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und sich der Vertragspartner in Verzug befindet. (2) Bali GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Bali GmbH infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl Bali GmbH alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. (3) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder Lieferung von Bali GmbH ist ausgeschlossen, wenn Bali GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Lieferfristen (1) Angaben bezüglich etwaiger Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit Bali GmbH sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so beginnt sie mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Bali GmbH oder deren Vorlieferanten eintretender Betriebsstörung infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die Bali GmbH oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen verändern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Sofern sich aufgrund derartiger Störungen die Ausführung des Auftrags um mehr als 4 Monate verschiebt. Ist der Vertragspartner berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern der Liefergegenstand das Werk/Lager der Bali GmbH verlassen hat oder bei Versand die Versendungsbereitschaft der Ware gemeldet ist. (2) Die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. (3) Der Vertragspartner kann 8 Wochen nach schuldhaftem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer Lieferfrist Bali GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern oder zu leisten.

§ 5 Gefahrübergang (1) Die Gefahr geht mit Auslieferung an den Transporteur auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, Teillieferung oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung. Die Entscheidung über die Versendungsform (Transportweg und Transportmittel) behält sich Bali GmbH vor. Die Liefergegenstände werden durch Bali GmbH auf Kosten des Vertragspartners für den Transport versichert, es sei denn, der Vertragspartner erklärt vor dem Transport schriftlich, dass er den Abschluss einer Versicherung nicht wünscht. Transportschäden sind vom Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Wünscht der Vertragspartner eine Sonderbeförderung, hat er die dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen. (2) Verzögert sich der Transport infolge vom Vertragspartner zu vertretender Umstände, geht die Gefahr vom Tage der Transportbereitschaft an auf den Vertragspartner über.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen (1) Als Preis gilt der für die jeweilige Lieferung oder Leistung am Tag der Bestellung gültige Listenpreis ab Sitz von Bali GmbH zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und anderweitiger länderspezifischer Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherung als vereinbart. Die Rechnungen von Bali GmbH sind innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung ohne Abzug fällig, bei vorzeitiger Zahlung wird kein Skonto gewährt. Telllieferungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt. (2) Alle Forderungen von Bali GmbH werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Zahlungstermine und -fristen grundlos nicht eingehalten werden oder Bali GmbH eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt wird. (3) Bali GmbH behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. (4) Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Bali GmbH ist zur Geltendmachung höherer Verzugszinsen berechtigt, wenn Ball GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. (5) Der Vertragspartner darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die von Bali GmbH schriftlich anerkannt oder von Gerichten in Ländern der Europäischen Union rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der Bali GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner bleiben die verkauften Liefergegenstände Eigentum der Bali GmbH. Der Vertragspartner ist befugt, über die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei Bali GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Bali GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner

schon jetzt Insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Bali GmbH zur Sicherung an Bali GmbH ab. Der Vertragspartner ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an Bali GmbH treuhänderisch für Rechnung der Ball GmbH einzuziehen. (4) Zugriffe Dritter auf die der Ball GmbH gehörenden Liefergegenstände und Forderungen hat der Vertragspartner Bali GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe. (5) Die Liefergegenstände und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung aller Forderungen der Bali GmbH weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden. (6) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Bali GmbH um mehr als 20%, so wird Bali GmbH auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. (7) Bei Lieferungen ins Ausland wird der Vertragspartner dafür Sorge tragen, dass für Bali GmbH dem verlängerten Eigentumsvorbehalt entsprechendes Sicherungsrecht eingeräumt wird.

§ 8 Haftung für Mängel der Lieferung (1) Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich nachgekommen ist. Etwa aufgetretene Mängel sind in möglichst nachvollziehbarer Weise mit Angabe der Modell- und Seriennummer zu dokumentieren und unter Beifügung einer Kopie des Lieferscheins, mit dem der Liefergegenstand geliefert wurde, zu beschreiben. Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang des Liefergegenstandes, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der übernommenen Garantie. (2) Rügt der Vertragspartner Mängel gemäß vorstehend § 8 (1) wird Bali GmbH wie folgt Nacherfüllung leisten: Im Rahmen der Nacherfüllung ist Bali GmbH berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder Ersatz durch Neulieferung zu leisten. Bali GmbH stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu. Zur Durchführung aller Bali GmbH notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit Bali GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist Bali GmbH von der Mängelhaftung befreit. (3) Ist Bali GmbH mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Vertragspartner gesetzten Frist nicht erfolgreich, schlägt die Nacherfüllung auch nach mehreren Nacherfüllungsversuchen endgültig fehl oder lehnt Bali GmbH eine Nacherfüllung ab, ist der Vertragspartner berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung und Aufwendungsersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. (4) Weitere Ansprühe bestimmen sich nach § 9 dieser Bedingungen.

§ 9 Haftung Bali GmbH schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen von Bali GmbH.

§ 10 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§ 11 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von Bali GmbH zuständige Gericht, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist oder der Vertragspartner in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. (2) Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener-UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. (3) Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 12 Salvatorische Klausel (1) Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. (2) Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen die Bestimmungen über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien ursprünglich beabsichtigten Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. (3) Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß § 12 (2) vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen (1) Erfüllungsort für Zahlungen des Vertragspartners ist Bad Lippspringe. (2) Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Kaufmann gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden. (3) Der Vertragspartner darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung von Bali GmbH übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag. (4) Der Vertragspartner hat einen Wohn- oder Firmensitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens Bali GmbH unverzüglich anzuzeigen. (5) Hat der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer der Bali GmbH bekannt zugeben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an Bali GmbH zu erteilen. (6) Der Vertragspartner willigt ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von Bali GmbH gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung notwendig ist.